

Zusammenfassung der Eckpunkte der Fraktionen

zum Runden Tisch UN-BRK

(Allgemeine Grundsätze)

- Der Bayerische Landtag bekennt sich vorbehaltlos zur schnellst-möglichen und aktiven Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie ist praktischer Maßstab für politisches Handeln auf allen Ebenen im Freistaat Bayern.
- Der Entwurf eines Aktionsplans der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die dazu stattfindende Dialogprozesse mit Verbänden, Organisationen und Initiativen sind ein notwendiger politischer Schritt, der zu begrüßen ist. Die ständige Beteiligung des Parlaments durch den Runden Tisch und den Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit ist ebenso eine kontinuierliche Aufgabe wie die Fortschreibung des Aktionsplans. Er stellt kein starres Programm dar, sondern muss an die jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden.
- Im Mittelpunkt aller Bestrebungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stehen Inklusion und bestmögliche Förderung von Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen. Inklusion bedeutet dabei für den Bayerischen Landtag gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung bei bestmöglicher Förderung. Dazu reicht keine schablonenartige Konzeption aus, sondern sie muss sich an den jeweiligen persönlichen und strukturellen Notwendigkeiten und Bedürfnissen ausrichten.
- Die Beschlüsse des Bayerischen Landtags auf der Basis der Ergebnisse der interfraktionellen Arbeitsgruppe sind konsequent umzusetzen.

1. Bildung (ohne Schule!)

- Alle pädagogischen Ausbildungsgänge sind auf inklusive und diversity- orientierte Kompetenzentwicklung auszurichten und sollen die Ausbildung von interdisziplinärer und interprofessioneller Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit ermöglichen.
- Sondereinrichtungen und bislang nicht integrativ arbeitende Regeleinrichtungen werden ab sofort veranlasst, sich auf der Basis und nach den Grundsätzen einer inklusiven Organisationsentwicklung konzeptionell zu inklusiv orientierten Einrichtungen weiterzuentwickeln.

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention heißt, Integration und Inklusion bei bestmöglicher Förderung auf individuellen und unterschiedlichen Wegen. Dabei sind die Angebote in den Regeleinrichtungen wie Förderbildungseinrichtungen entsprechend der parlamentarischen Beschlusslagen des Bayerischen Landtags weiterzuentwickeln. Unterschiedliche Förderung bei gleicher Anstrengung muss mit einer Weiterentwicklung in den Kindertagesstätten, in der Grundschule, in allen Schularten einschließlich der Förderschule und im Hochschulbereich erreicht werden. Zur Förderung gehört auch eine verlässliche und inhaltlich nachvollziehbare Form der Schulbegleitung für Kinder, bei denen entsprechender Bedarf besteht.
- Eltern sollen unabhängig von ihren materiellen Ressourcen oder ihrem sozialen und/oder kulturellem Kapital unabhängige und offene Beratung zu den vorhandenen und erreichbaren Fördermöglichkeiten, sowie Betreuungsangeboten erhalten.
- Im Bereich der frühkindlichen Bildung müssen sich im Rahmen der inklusiv orientierten Öffnung aller Kindertagesstätten die interdisziplinären Frühförderstellen zu mobilen Kompetenz- und Beratungszentren für frühkindliche Förderung weiterentwickeln. Die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung werden in das Betreuungssystem der Kindertageseinrichtungen eingebunden, damit die Kinder entsprechend ihrem individuellen Bedarf möglichst frühzeitig und wohnortnah gefördert werden können. Zur Umsetzung müssen auch fallunabhängige Leistungen der Frühförderung, wie die Vernetzung im Sozialraum, die Arbeit mit sozial instabilen Familien und der mobile Einsatz in den Kindertagesstätten von den zuständigen Leistungsträgern über das bestehende Vergütungssystem ausreichend finanziert werden. Hierzu ist die fallspezifische Finanzierung der Frühförderstellen um eine Sockelfinanzierung für sozialraumorientierte Koordinations-, Beratungs- und Vernetzungsaufgaben zu ergänzen. Der Freistaat schafft über Rechtsverordnungen die notwendigen Rahmenbedingungen für den finanziellen und personellen Ausbau der Frühförderstellen.
- Ziel ist das gemeinsame Spielen und Lernen aller Kinder - mit und ohne Behinderung - in allen Kinderbetreuungseinrichtungen umgesetzt ist. Dies setzt eine flächen- und bedarfsdeckende, wohnortnahe Versorgung voraus, damit die soziale Integration aller Kinder erhalten und garantiert werden kann. Eltern sollen unabhängig von ihren materiellen Ressourcen oder ihrem sozialen und/oder kulturellem Kapital eine unabhängige und offene Beratung zu den vorhandenen und erreichbaren Fördermöglichkeiten sowie Betreuungsangeboten erhalten.

- Weiterentwicklung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz zur Verwirklichung von Inklusion in allen Kindertageseinrichtungen, inklusive einer ausreichenden Finanzierung.
 - Weiterentwicklung der Interdisziplinären Frühförderstellen im Sinne eines „Kompetenz- und Beratungszentrums für frühkindliche Förderung“ für Eltern mit behinderten Kindern sowie für andere Dienste und Einrichtungen als verlässlicher Partner im Sozialraum.
 - Die Bedeutung der Frühförderstellen wird in finanzieller und personeller Hinsicht zum Ausbau ihrer Beratungskompetenz, ihrer mobilen Einsatzfähigkeit und Vernetzungskompetenz gestärkt. Durch eine geregelte Erweiterung des Angebotsspektrums der IFS um diese Beratungsleistung kann in fachlich guter Weise die besondere interdisziplinäre Beratungskompetenz flächendeckend eingebracht und von den Kitas genutzt werden. Notwendige Zeitressourcen insbesondere für Austausch und Fortbildung sind für alle Kooperationspartner finanziell zu gewährleisten.
- Alle Kindertageseinrichtungen sind konzeptionell zu inklusiv orientierten Einrichtungen weiterzuentwickeln und fortlaufend intern und extern zu evaluieren.
 - Das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist hinsichtlich des Ziels des inklusiven Kindergartens weiterzuentwickeln. Die Förderung durch das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und durch die Kostenträger ist sicherzustellen. Ziel ist es, dass das gemeinsame Spielen und Lernen aller Kinder – mit und ohne Behinderung – in allen Kinderbetreuungseinrichtungen umgesetzt wird. Dies setzt eine flächen- und bedarfsdeckende, wohnortnahe Versorgung voraus, damit die soziale Integration aller Kinder erhalten und garantiert werden kann.
 - Maßnahmen der Frühförderung sollen als Teil des Gesamtsystems einer flächen- und bedarfsdeckenden, wohnortnahen Versorgung insbesondere in mobiler Form zur Verfügung stehen.
 - Hierzu sind die Interdisziplinären Frühförderstellen im Sinne von Kompetenz- und Beratungszentren für frühkindliche Förderung für Eltern mit behinderten Kindern (Beratung) sowie für andere Dienste und Einrichtungen im Sozialraum strukturell weiterzuentwickeln.
 - Notwendig ist es, dass die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung in das Betreuungssystem der Kindertageseinrichtungen eingebunden werden. Kinder werden nach

ihrem individuellen Bedarf möglichst frühzeitig gemeinsam wohnortnah entsprechend ihrer individuellen Unterstützungsbedarfe gefördert. Hierzu ist eine übergreifende Strategie, die alle Lebensbereiche umfasst, zu entwickeln. Dies gilt auch für seelische Behinderungen, wobei zusätzliche Maßnahmen gegen Stigmatisierung und Diskriminierung notwendig sind.

- Den behinderungsspezifischen Bedürfnissen entsprechend ist gemeinsam mit den Kostenträgern eine verlässliche, nachvollziehbare und inhaltlich festgelegte Förderung der Schulbegleitung im Rahmen eines entsprechenden Konzeptes sicherzustellen.
- Im Bereich der beruflichen Bildung sind die bestehenden Förderprogramme für den Übergang von der Schule in den Beruf weiter auszubauen. Förderberufsschulen müssen sich zu Kompetenzzentren weiterentwickeln und das System der Partnerklassen zwischen Berufsschule und Förderberufsschule weiter ausbauen. Auch die Regelberufsschulen müssen sind mit einem festen Stundendeputat durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst zu unterstützen.
- Eine veränderte Lehrerausbildung bzw. Weiterbildungsmaßnahmen müssen die Akzeptanz des sonderpädagogischen Dienstes und die Arbeit der Förderberufsschulen in den Berufsschulen steigern. (SJ 13/14)
- Im Bereich der Hochschule müssen zur Ermöglichung eines barrierefreien Studiums ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung individueller Nachteilsausgleiche sowie zum Auf- und Ausbau barrierefreier Strukturen zur Verfügung stehen. Hierzu gehören die Sicherung der Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs, die Umsetzung der baulichen Erfordernisse der Barrierefreiheit, inklusiv differenzierte Prüfungs- und Zulassungsordnungen und der Ausbau inklusiver Beratungsstellen an jeder Hochschule.
- Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen, Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung individueller Nachteilsausgleiche sowie ein Auf- und Ausbau barrierefreier Strukturen erforderlich.
- Mehr finanzielle Mittel vom Land müssen bereitgestellt werden, um an Universitäten und Hochschulen bauliche Investitionen im Sinne der Barrierefreiheit zu ermöglichen. Feste Planstellen an jeder Hochschule in der Beratung von Studierenden mit Behinderung müssen geschaffen werden. Die Finanzierung der Beratungsstellen muss gesichert sein.

- Die spezifischen Belange von Studierenden mit Behinderungen müssen von den baulichen Erfordernissen (Barrierefreiheit) über die Zulassungs- und Prüfungsordnungen (Nachteilsausgleiche) bis zur Finanzierung des Studiums beachtet werden.
- Gemeinsam mit den Kostenträgern ist zu prüfen, wie die Inklusion in den Hochschulen noch effektiver realisiert werden kann.
- Im Bereich der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Bildung sind alle lebensbegleitenden Lern-, Qualifizierungs- und Bildungsangebote inklusionsorientiert auszugestalten. Alle Zugangsdiskriminierungen in Bezug auf Alter oder gesundheitliche Beeinträchtigungen werden sukzessive abgebaut und künftig vermieden. Ein inklusives außerschulisches Bildungssystem erfordert eine spezifische Fachkompetenz des pädagogischen Personals, eine prinzipielle Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Bildungsbereichen sowie systematische Härtefallregelungen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen.
- Altersdiskriminierungen im Bildungssystem werden durch eine systematische Ausrichtung aller Angebote der Erwachsenenbildung an den Kriterien der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptierbarkeit und Anpassungsfähigkeit sukzessive abgebaut und künftig vermieden.

2. Arbeitsmarkt

- Die Arbeitsmarktpolitik ist aktiv darauf auszurichten, den Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu einem inklusiven Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln.
- Hierzu muss die Bewusstseinsbildung aller beteiligten Akteure ggf. auch durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen gefördert werden.
- Möglichkeiten und Wege einer Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt bei Firmen, ggf. auch bei Kooperationsmodellen mit Werk- und Förderstätten, müssen zu einer Vielfalt von Möglichkeiten der Umsetzung des Ziels eines inklusiven Arbeitsmarktes beitragen. Die inhaltliche Weiterentwicklung der Werkstätten gehört hierzu ebenso wie intensive und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt. Bei weiteren Arbeitsmarktreformen sind auch spezifische Modelle und Ansätze für den zweiten und dritten Arbeitsmarkt nicht auszuschließen.
- Hierzu sind bedarfsgerechte Förderinstrumente insbesondere der Bundesagentur für Arbeit aber auch anderer Leistungsträger zu entwickeln.

- Sicherstellung eines dauerhaften Leistungsausgleichs und dauerhafter Unterstützungsleistungen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt.
- Ein dauerhafter finanzieller Minderleistungsausgleich für Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, und dauerhafte personenzentrierte Unterstützungsleistungen für behinderte Arbeitnehmer müssen gesetzlich abgesichert werden. Arbeitgebern wird regional eine einheitliche Anlaufstelle für Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten. Für Feststellung von Minderleistungen werden geeignete und überprüfbare Verfahren entwickelt.
- Um die Anreize für Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu erhöhen, überprüft die bayerische Staatsregierung die Anhebung der Bemessungsgrenze für die Ausgleichsabgabe auf sechs Prozent.
- Anreize für Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sollen durch Anhebung der Ausgleichsabgabe auf 6% verstärkt werden.
- Die Unterstützung für Menschen mit Behinderung muss sich am individuellen Bedarf orientieren und damit personenzentriert organisiert sein. Sie muss Beratungs- und Assistenzleistungen umfassen. Beratung muss soweit erforderlich auch vor Inanspruchnahme der Unterstützungsleistung geleistet werden.
- Bei Neu- und Umbauten ist die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten in der Arbeitsstättenverordnung und der Bayerischen Bauordnung zu verankern. Der Freistaat entwickelt spezifische Förderprogramme für den barrierefreien Aus- und Umbau von Arbeitsstätten.
- Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Arbeitsstätten ist in die BayBO aufzunehmen. Dabei ist Barrierefreiheit für alle Behinderungsarten zu spezifizieren. Geeignete Förderprogramme zur Förderung von barrierefreiem Aus- oder Umbau von Arbeitsstätten sind aufzulegen.
- Die Arbeitsstättenverordnung wird dahingehend geändert, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von der tatsächlichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entkoppelt wird.
- Die Arbeitssysteme „geschützte Beschäftigung“, „unterstützte Beschäftigung“ und „allgemeine Beschäftigung“ sind einander stärker anzunähern und zu verzahnen, um Übergänge je nach Bedarf der Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

- Werkstätten für behinderte Menschen bilden das Rückgrat der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Der Status der Werkstatt soll sich zukünftig nicht aus einer rechtlichen Sonderstellung der behinderten Beschäftigten ergeben („arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis“), sondern aus ihrer Kompetenz für angepasste Arbeit in und außerhalb der Werkstatt und durch ihre besondere Eignung für die Einrichtung angepasster Arbeitsplätze.
- Verstärkte Schaffung von sog. „Außenarbeitsplätzen“ (Beschäftigung im Rahmen eines Außenarbeitsplatzverhältnisses) in den ersten Arbeitsmarkt über die WfbM.
- Für alle Menschen mit Behinderung ist eine berufliche Ausbildung und Qualifizierung sicherzustellen. Zur Etablierung eines durchgängigen Qualifizierungssystems gehören neben den Vollberufen auch besonders geregelte Ausbildungsberufe (nach §66 BBiG) sowie eine modularisierte (Teil-)Ausbildung und anerkannte Qualifizierungsbausteine. Der Freistaat startet gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, den Kammern, den Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften und den Qualifizierungsanbietern eine Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive für Menschen mit Behinderung.
- Den begleiteten Übergang von der Schule in den Beruf für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und entsprechendem Unterstützungsbedarf an allen Schularten als System etablieren.
- Allen Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und sonderpädagogischem Förderbedarf wird ab dem vorletzten Schulbesuchsjahr unabhängig von der Schulart die Teilnahme an einem beruflichen Orientierungsverfahren angeboten. Die personelle Kontinuität bei der Begleitung beim Übergang ins Berufsleben ist dabei zu gewährleisten.
- Beratungs- und Unterstützungsverbünde, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber am Arbeitsplatz mit bedarfsgerechten und personenzentrierten Unterstützungsleistungen unterstützen, sind als einheitliche Anlaufstelle regional zu organisieren.
- Regional sind Beratungs- und Unterstützungsverbünde zur Förderung von Arbeitgebern zu organisieren, in denen alle Beratungs- und Leistungserbringer verpflichtend zusammengeschlossen sind.

3. Wohnen

- Alle Maßnahmen im Bereich des inklusiven Wohnens müssen sich an den Wünschen und Bedürfnissen von Menschen mit hohen Hilfebedarfen messen lassen.

- Individuelle barrierefreie Wohnmöglichkeiten, Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen und stationäre Angebote müssen auch in diesem Lebensbereich den Grundsatz „Vielfalt der Wege ermöglichen“ berücksichtigen. Daraus werden sich auch konzeptionelle Weiterentwicklungen für die Situation auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt und die stationären Angebote ergeben. Für Menschen mit schweren psychischen Problemlagen und Suchterkrankungen sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Bandbreite der individuellen Besonderheiten in diesen Personengruppen berücksichtigen.
- Alle Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit haben, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung in den Wohnorten ihrer Wahl leben zu können und durch den flächendeckenden Ausbau ambulanter Versorgungsstrukturen ausreichend ambulant unterstützt zu werden.
- Inklusives Wohnen soll für alle Menschen mit Behinderung ermöglicht werden. Bei den Quadratmeterberechnungen der Wohnungsämter muss berücksichtigt werden, dass Menschen mit hohem Assistenzbedarf, die Grundsicherung beziehen, zur Wahrung ihrer Privatsphäre in der eigenen Wohnung eine zusätzliche Räumlichkeit für die Assistenz benötigen.
- Der Bayerische Landesplan für Menschen mit Behinderung im Bayerischen Staatshaushalt ist so auszustatten, dass diese Zielsetzungen bedarfsgerecht realisiert werden können. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung von Konzepten für ältere Menschen mit Behinderung, für die Dezentralisierung von Wohnstrukturen für Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion und für neue Wohn- und Förderformen.
- Menschen mit hohem Assistenzbedarf, die Grundsicherung beziehen, benötigen in der eigenen Wohnung eine Räumlichkeit für die Assistenz zur Wahrung der Privatsphäre d. Betroffenen. Dies muss bei den Quadratmeter-Berechnungen der Wohnungsämter Berücksichtigung finden.
- Durch den Ausbau des sozialen Wohnungsbaus müssen ausreichend barrierefreie und erschwingliche Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.
- Generell stehen barrierefreie, erschwingliche Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt gerade in wohnungspolitischen Brennpunkten nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung. Der soziale Wohnungsbau muss deshalb unterstützt und gefördert werden. Dies gilt gerade für den ländlichen Raum.

- mehr Investitionen in den Sozialen Wohnungsbau
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollten bundesweit angeglichen werden, um Menschen mit Behinderungen einen Umzug zu ermöglichen.
- Vermeidung von unnötigen, häufig wiederkehrenden Feststellungen des Hilfebedarfs bei Menschen mit Behinderung
- Bei der Feststellung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung sind unnötige und häufig wiederkehrende Überprüfungen der bewilligten Leistungen zu vermeiden.
- Die häufige und immer wiederkehrende Überprüfung des Hilfebedarfs unter dem Vorbehalt der stetigen „Verbesserung“ wird auf den Prüfstand gestellt und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung und deren Assistenz an der Hilfebedarfsplanung und Hilfsbedarfsbemessung sichergestellt.
- Aufhebung des Kostenvorbehalts bei ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Die ambulanten Dienste müssen auskömmlich finanziert werden.
- Bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wird der Kostenvorbehalt aufgehoben. Alle Menschen mit Behinderung müssen unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung die Möglichkeit erhalten in ambulant unterstützten Wohnformen ihrer Wahl zu leben.
- Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste müssen besser ausgestattet und auskömmlich finanziert werden.

4. Sozialraum

- Der inklusive Sozialraum soll die gleichberechtigte Nutzung der allen Menschen offenstehenden gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen und damit die unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.
- Zur Realisierung der Grundsätze inklusiver Sozialraumplanung sollte ein Bayerischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechende Ziele vorsehen. Gerade Modelle für die Zusammenarbeit von verschiedenen Leistungsträgern sind durch staatliche Förderprogramme im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel mit anzustoßen und zu evaluieren.

- Auf Landesebene wird eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet, die Indikatoren und Ziele für eine kommunale Sozialraumplanung entwickelt, Modellprojekte initiiert und evaluiert, das Förderprogramm administriert sowie der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Landtag über die Umsetzung der inklusiven Sozialraumplanung Bericht erstattet. Inklusive Sozialraumplanung wird im Landesplanungsgesetz verankert.
- Der Freistaat Bayern legt unter Einbezug von Menschen mit Behinderung (u.a. Behindertenbeauftragte, Landesbehindertenrat, LAG Selbsthilfe) ein *Förderprogramm* mit finanziellen Anreizen für die Kommunen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Die Mittel dieses Programms sind vor allem zur Einrichtung eines kommunalen Gremiums und einer administrativen Stelle zur inklusiven Sozialraumplanung vorgesehen. Die mit Mitteln aus diesem Programm geförderten Kommunen erstatten jährlich Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung von Inklusionszielen.
- In allen Bayerischen Kommunen wird unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung ein Gremium eingerichtet, das die kommunale Politik in Fragen der Inklusion sowie der inklusiven Sozialraumplanung berät (*Inklusionsbeirat*). In allen Bayerischen Kommunen wird eine administrative Stelle zur Durchführung inklusiver Sozialraumplanung eingerichtet und mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet.
- In allen bayerischen Kommunen wird ein Inklusionsbeirat als ein Gremium eingerichtet, das die Politik in Fragen der Inklusion und der inklusiven Sozialraumplanung berät.
- In allen bayerischen Kommunen wird eine administrative Stelle (Focal Point) zur Durchführung inklusiver Sozialraumplanung eingerichtet.
- Zur Umsetzung dieser Ziele werden in den Kommunen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung Gremien eingerichtet, welche die kommunale Politik in Fragen der Inklusion sowie der inklusiven Sozialraumplanung beraten.
- Auf Basis einer Analyse des Hilfe- und Teilhabebedarfs der in der jeweiligen Kommune lebenden Menschen werden Inklusionsziele für die Bereiche Bildung, Arbeit, Wohnen und Kultur definiert und mit sozialpolitischen Konzepten und Planungen verzahnt.
- In allen Bayerischen Kommunen wird eine *Bestandsanalyse* – etwa durch Berechnung eines Inklusionsindex – zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durchgeführt. Der Hilfe- und Teilhabebedarf der in der jeweiligen Kommune lebenden Menschen sowie die bereits bestehenden Angebote werden analysiert

- In allen Bayerischen Gemeinden sollen Inklusionsziele für die Bereiche Bildung, Arbeit, Wohnen und Kultur festgelegt und mit anderen sozialpolitischen Planungskonzepten verzahnt werden. Dabei sind Infrastruktur, Dienstleistungen, Organisation und Personalentwicklung der Kommunen systematisch nach den Maßstäben der Inklusion auszurichten.
- Es werden Modellprojekte initiiert und evaluiert, in denen u.a. neue Formen der Zusammenarbeit von verschiedenen Leistungsträgern erprobt werden.
- Modelle für die Zusammenarbeit von verschiedenen Leistungsträgern sind durch das staatliche Förderprogramm anzustoßen und werden evaluiert
- Der Freistaat Bayern legt ein Förderprogramm mit finanziellen Anreizen für die Kommunen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Die Mittel dienen auch zur Einrichtung eines kommunalen Gremiums und einer kommunalen administrativen Stelle zur inklusiven Sozialraumplanung.
- Priorität in einer inklusiven bayerischen Behindertenpolitik hat die bedarfsgerechte Sicherstellung der offenen Behindertenarbeit. Den Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung kommt bei der ambulanten Behindertenhilfe ein besonderer Stellenwert zu.
- Inklusion bedeutet Beteiligung und Mitverantwortung von Betroffenen und ihren Interessenorganisationen sowie den Angehörigen. Dazu sind eine Weiterentwicklung des Landesbehindertenrats, die Stärkung der Funktion der Behindertenbeauftragten, die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten in den politischen Parteien und die Einbeziehung in die Gremien öffentlicher und privater Medienaufsicht notwendig.

5. Barrierefreiheit

- Zu einer vollständigen inklusiven Gesellschaft gehört die Herstellung größtmöglicher Barrierefreiheit. Dies gilt insbesondere für den Wohnbereich, für Medien und moderne Kommunikationssysteme, für öffentliche Verkehrsmittel und den Zugang zu öffentlichen und öffentlich nutzbaren Gebäuden. Bei der Neuerrichtung und Sanierung sind bei Nichtbeachtung Sanktionen zu formulieren.
- Barrierefreiheit ist die Grundvoraussetzung für eine wirkliche Teilhabe; Barrierefreiheit als universelles Gestaltungsprinzip in allen Lebensbereichen im öffentlichen Raum soll daher ebenso wie eine gleichberechtigte Mobilität Standard in der Bayerischen Gesellschaft werden. Hierzu ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das die schrittweise Verwirklichung der

Barrierefreiheit in den Bereichen Mobilität, Bildung, Wohnen, dem Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen sowie dem Zugang zu Informations- und Kommunikationsangeboten umfasst.

- Die umfassende Umsetzung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen erfordert ebenso die Überprüfung und Anpassung sämtlicher einschlägiger Gesetze und Verordnungen des Freistaats.
- Der öffentliche Verkehrsraum ist so zu gestalten, dass er von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, von gehörlosen und schwerhörigen Menschen sowie von blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden kann. Dies beinhaltet eine konsequente Orientierung aller Informationssysteme an dem Zweisinnprinzip, die Festlegung auf die Barrierefreiheit bei der Neuzulassung von Fahrzeugen im ÖPNV und bei der Bahn, den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen sowie flächen- und bedarfsdeckende Angebote im Bereich der Behindertenfahrdienste.
- Der Freistaat wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Eisenbahnunternehmen sowie kommunale und regionale Verkehrsbetriebe ein, sukzessive ausschließlich barrierefreie Fahrzeuge einzusetzen und Bahnhöfe und Haltestellen so anzupassen, dass Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis grundsätzlich ohne fremde Hilfe ein- und aussteigen können.
- Der öffentliche Personenverkehr muss in allen Bereichen (Bahn, Bus, Straßen- und U-Bahnen, Taxi, Flugzeug) weiter barrierefrei ausgebaut werden. Dafür sind weitere Förderprogramme aufzulegen und mit den erforderlichen Mitteln auszustatten.
- Für Informationen im 2-Sinne-Prinzip ist in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen und in den Fahrzeugen des SPNV und ÖPNV die entsprechende Technik zur Verfügung zu stellen.
- Der öffentliche Verkehrsraum ist so zu gestalten, dass er von Menschen mit Behinderung uneingeschränkt genutzt werden kann. Informationen für Verkehrsteilnehmer müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet werden.
- Da die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht nur durch bauliche Hindernisse erschwert wird, sondern ebenso durch fehlende oder unverständliche Beschilderungen im öffentlichen Raum sowie durch schwer verständliche amtliche Bescheide und Schreiben ist die Einführung von einfacher Sprache und einheitlicher Beschilderung anhand von Piktogrammen (einheitliches Design) dringend erforderlich.

- Der Freistaat schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Ausgestaltung von Neu- und Umbauten von Gebäuden öffentlich-rechtlicher Bauherren und Bauvorhaben. Mit öffentlichen Förderprogrammen forciert der Freistaat den Ausbau barrierefreier Wohnungen. Öffentliche Fördermittel im Bereich Wohnungs- und Städtebau werden an eine konsequente Umsetzung der Barrierefreiheit gebunden.
- Öffentlich zugängliche Gebäude im Sinne des Artikel 48 der BayBO sind nicht nur bei ihrer Errichtung, sondern auch bei Umbau oder bei Erweiterung baulich so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.
- Die Einhaltung der Vorschriften für das barrierefreie Bauen ist umfassend zu kontrollieren. Verstöße sind mit angemessenen Sanktionen – z. B. Rückbau oder Bußgelder zu ahnden.
- Ebenso erforderlich ist die Identifizierung von Barrieren für psychisch kranke und suchtkranke Menschen sowie die Entwicklung von Maßnahmen zu deren Abbau im öffentlichen Raum und medizinischen Einrichtungen. Hierzu sind entsprechende Forschungs- und Qualitätsentwicklungsprojekte zu unterstützen.
- Barrierefreiheit in den Medien bedeutet auch, dass beim Bayerischen Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts sowie bei privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten darauf hingewirkt wird, dass verstärkt über das Leben von Menschen mit Behinderung berichtet und über deren Belange informiert wird. Zudem sollen die jeweiligen Programme zunehmend barrierefrei ausgestrahlt werden. Dies beinhaltet insbesondere Sendungen mit Untertitelung und/oder Gebärdensprachdolmetschern sowie mit Audiodeskription.
- Zur schrittweisen Verwirklichung der Barrierefreiheit in den Bereichen Mobilität, Bildung, Wohnen, dem Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen sowie dem freien Zugang zu allen Informations- und Kommunikationsangeboten fordert die AG vom Freistaat Bayern die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes ‚Bayern Barrierefrei 2030‘. Im Rahmen dieses Konzeptes müssen die notwendigen finanziellen, personellen und sachlichen Ressourcen definiert und zur Verfügung gestellt werden. Zur Umsetzung des Konzeptes richtet der Freistaat eine ‚Fachstelle Barrierefreiheit‘ ein, welche als Kompetenzzentrum des Freistaats die lokalen, regionalen und landesweiten Akteure berät und das notwendige planerische Know-How für die barrierefreie Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche bündelt.
- Die bayerische Staatsregierung überprüft sämtliche einschlägigen Verordnungen und Gesetze im Hinblick auf eine umfassende Umsetzung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Falls erforderlich werden Fristen zur Herstellung von Barrierefreiheit und Sanktions- und Kontrollinstrumentarien gesetzlich verankert.

- Der Freistaat Bayern fördert den Auf- und Ausbau der touristischen Servicekette, um Menschen mit Behinderung touristische Angebote zugänglich zu machen, touristische Ziele barrierefrei erreichen und nutzen zu können, Beherbergungsbetriebe und Gastronomie barrierefrei in Anspruch nehmen zu können, an Natur- und Freizeitangeboten sowie an kulturellen Angeboten teilzuhaben.
- Der Freistaat Bayern fördert den barrierefreien Aus- und Umbau kulturell genutzter Räume, Theater, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken, Bildungs- und Tagungszentren.
- Alle Informationen und Programmangebote öffentlicher Stellen und Einrichtungen müssen barrierefrei zugänglich gemacht werden. Der Bayerische Rundfunk und private Anbieter müssen ihre barrierefreien Programme und Angebote ausweiten. Der Freistaat Bayern fördert den barrierefreien Aus- und Umbau aller kulturell genutzten Gebäude wie Theater, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken, Museen sowie Bildungs- und Tagungszentren.
- Die Überprüfung der Wirksamkeit des Bundes- und des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind ständig insbesondere hinsichtlich der Wirksamkeit der Barrierefreiheit und der Arbeitsmöglichkeiten der Behindertenbeauftragten sowie des Landesbehindertenrates zu begleiten und zu überprüfen

6. Besondere Lebenslagen

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet auch, durch politisches und Verwaltungshandeln dafür zu sorgen, dass eine Diskriminierung von Betroffenen aktiv unterbleibt. Dazu gehören insbesondere:
 - o Frauen mit Behinderung,
 - o ältere Menschen mit Behinderung,
 - o Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund,
 - o Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung,
 - o Menschen mit Behinderung, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben.
- Für Bayern ist ein Konzept für eine aktive Antidiskriminierungspolitik und einen umfassenden Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung – insbesondere für Menschen mit Behinderung, die einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt sind wie Frauen und Mädchen, ältere Menschen sowie Menschen mit Migrationshintergrund zu erarbeiten.

- Die AG fordert von der Staatsregierung ein ressortübergreifendes Programm zur Bekämpfung der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderung. Ein aktives Gender-Mainstreaming und die Genderperspektive müssen bei allen politischen und rechtlichen Maßnahmen und Projekten der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt werden.
- Die Bayerische Staatsregierung legt ein Programm zur Förderung von Frauen und Mädchen mit Behinderung auf. Dieses Programm sieht mindestens Maßnahmen zur Gewaltprävention, Maßnahmen zur Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung, Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von behinderten Frauen in den Bereichen Partnerschaft und Sexualität sowie geschlechtsspezifische Qualifizierungsangebote und Vermittlungshilfen im Bereich des Arbeitsmarktes vor.
- Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Präventions- und Interventionsprogramm gegen die erhöhte physische und psychische Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen und gegen den verstärkten sexuellen Missbrauch und die erhöhte Gefahr sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Hierzu gehört auch die Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern in Bayern.
- Es sind gleichermaßen Beratungsangebote zur Unterstützung von Partnerschaft, Sexualität und Kinderwunsch behinderter Frauen zu entwickeln wie in den jeweiligen Bezirken gynäkologische Schwerpunktsprechstunden und weitere gynäkologische Ambulanzen für behinderte Frauen und Mädchen auszubauen.
- Die Staatsregierung wird aufgefordert ein Programm zur Unterstützung von Partnerschaft, Kinderwunsch und Sexualität behinderter Frauen aufzulegen. Hierzu gehören die finanzielle Absicherung von Angeboten der Elternassistenz, der Ausbau spezieller Beratungsangebote in Fragen von Schwangerschaft, Kinderwunsch und Sexualität sowie eine Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Partnerschaft behinderter Frauen und Mädchen.
- ressortübergreifende Programme zur Bekämpfung der mehrfachen Diskriminierung und zur Bekämpfung von Gewalt und sexuellem Missbrauch von Frauen und Mädchen mit Behinderung.
- Die Beschäftigten im Gesundheitswesen müssen für die Diagnose und Behandlung von Gewaltfolgen bei behinderten Frauen und Mädchen sensibilisiert und qualifiziert werden.

- Die Sensibilisierung und Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in allen Behörden und auf allen Ebenen der Verwaltung für die besondere Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung muss ebenfalls ständige Aufgabe sein.
- Inklusionsspezifische Fort- und Weiterbildung des Personals in allen Bildungseinrichtungen.
- Die Gesundheitsversorgung einschließlich der Gewährleistung von Therapien und Pflege von Flüchtlingen /Asylbewerber/-innen ist unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel sicherzustellen.
- Flüchtlinge und Migranten mit Behinderung sollen den gleichen Zugang zu allen Hilfsangeboten und Leistungen erhalten, wie Menschen mit einer deutschen Staatsbürgerschaft. Hierunter fallen eine umfassende medizinische und gesundheitliche Versorgung, Frühförderung und therapeutische Maßnahmen, die Gewährung von Pflege- und Assistenzleistungen sowie die Bereitstellung notwendiger Hilfsmittel, Trainingsangebote und Dolmetscherdienste.
- Bis zur Realisierung eines Bundesleistungsgesetzes ist insbesondere der Bedarf für einen Nachteilsausgleich von Taubblinden, schwerst Seh- und Hörbehinderten und schwer sehbehinderten Menschen zu überprüfen. In einem Stufenplan soll zunächst umgehend ein Taubblindengeld und eine entsprechende Regelung für schwerst hör- und sehbehinderte Menschen eingeführt werden. In einer zweiten Stufe ist mit den Beratungen zum Nachtragshaushalt 2014 die Überprüfung einer Einführung eines Schwerstsehbehindertengeldes vorzunehmen.
- Die Staatsregierung wird aufgefordert ein Programm zur Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu allen Angeboten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu entwickeln. Hierzu gehört auch der Ausbau von gynäkologischen Schwerpunktsprechstunden und weiteren gynäkologischen Ambulanzen für behinderte Frauen und Mädchen sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine geschlechtsspezifische und kultursensible Pflege behinderter Frauen und Mädchen.
- Die AG fordert ein Gesamtkonzept zur bedarfsgerechten Versorgung von älteren Menschen mit Behinderung. Hierzu gehören ein lebenslanges uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf Wohnort und Form der Betreuung, ein Konzept zur besseren Vernetzung der Angebote der Alten- und Behindertenhilfe, die Harmonisierung unterschiedlicher Finanzierungswege und Leistungen für ältere Menschen mit Behinderung, ambulante Hilfen bei der Alltagsbewältigung, Freizeitgestaltung und Tagesstrukturierung, spezielle Fördermaßnahmen zum Erhalt kognitiver und alltagspraktischer Fähigkeiten, sowie der Zugang zu den vollen Leistungen der Eingliederungshilfe und zu spezifischen

Teilhabeleistungen sowie den vollen Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege auch bei einer stationären Unterbringung von älteren Menschen mit Behinderung.

- Der Freistaat muss dafür Sorge tragen, dass alt gewordene Menschen mit Behinderung lebenslang Anspruch auf vollständige und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben.
- Spezifische Förderung von Arbeitsplätzen für Frauen mit Behinderung und MigrantInnen mit Behinderung
- Ein lebenslanges Recht auf Leistungen zur Teilhabe
- Ein lebenslanges uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf Wohnort und Form der Betreuung/Assistenz und Hilfsmittelversorgung

7. Gesundheit

- In allen Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die unterschiedlichen Zugangsbarrieren abzubauen. Neben dem einheitlichen Design ist sicherzustellen, dass immer das 2-Sinne-Prinzip, d.h. Hilfe beim Hören und Sehen, gewährleistet ist.
- Förderung der umfassenden Barrierefreiheit (d.h. auch für Menschen mit seelischen Behinderungen) in Arztpraxen und in stationären Einrichtungen
- Verbreitung von Informationen zu Gesundheitsfragen in leichter Sprache und auf barrierefreien Internetseiten
- Aufklärungspflicht über Therapie /ärztliche Behandlung / Medikamente auch in leichter, verständlicher Sprache
- Die Bedürfnisse und Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen sind auch in den Fallpauschalen (DRG) für die medizinische Versorgung zu berücksichtigen; dabei ist zu prüfen, inwieweit bei einem Krankenhausaufenthalt die Mitnahme der persönlichen Assistenz sichergestellt werden kann.
- Zu einem freien und unbehinderten Zugang zum Gesundheitswesen gehören neben der Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit auch die Verbesserung und Finanzierung der persönlichen Assistenz behinderter Menschen im Krankenhaus sowie die Aufklärung über Therapie, Medikation und ärztliche Behandlung in einer leichten und verständlichen Sprache.
- Verbesserung der Assistenz behinderter Menschen im Krankenhaus

- In allen Punkten des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK sind seelische Behinderungen zu berücksichtigen und Verweise darauf explizit zu formulieren.
- Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten und medizinisch --therapeutischem Personal hinsichtlich der Besonderheiten im Umgang mit Menschen mit geistigen und/ oder seelischen Behinderungen bzw. mit Menschen mit besonderen Sinnes Einschränkungen.
- In der Gesundheitspolitik für Menschen mit Behinderung müssen insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen in einer vielfältigen Angebotsstruktur ihre Berücksichtigung finden. Der Aktionsplan und die Bayerischen Psychiatriegrundsätze sind aufeinander abzustimmen. Die Beschäftigten im Gesundheitswesen müssen für die Diagnose und Behandlung von Gewaltfolgen bei behinderten Frauen und Mädchen sensibilisiert und qualifiziert werden.
- Nötig ist eine kontinuierliche Verbesserung der Inklusion von Menschen mit psychischen Erkrankungen durch
 - o Weiterentwicklung niedrigschwelliger Angebote für psychisch kranke Menschen vor Ort,
 - o Förderung von Freizeitmaßnahmen für psychisch kranke Menschen,
 - o Weiterentwicklung einer gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen,
 - o Förderung der Selbsthilfe und der Angehörigenarbeit einschließlich der Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern und Partner psychisch kranker Menschen.
- Regelmäßige Berichterstattung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im psychiatrischen Versorgungssystem.
- Rechtliche Überprüfung und Weiterentwicklung des bayerischen Unterbringungsgesetzes in Hinblick auf die UN- BRK bezüglich körperlicher Unversehrtheit, Zwangsmedikation, Fixierung und anderer freiheitseinschränkender Maßnahmen.
- Die psychotherapeutische Frühförderung und psychotherapeutische Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit einer drohenden psychischen Behinderung ist auszubauen.
- In den Aktionsplan sind Maßnahmen zur Sicherung des Zugangs in die Erwerbsarbeit für Menschen mit einer psychischen Erkrankung sowie gegen die chronische psychische

Überlastung im Arbeitsleben zu integrieren. Hierzu gehört auch der Ausbau von beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen in Form von Zuverdienstprojekten und Integrationsfirmen.

- Die ambulanten Leistungen für psychisch kranke Menschen müssen verbessert und ausgebaut werden. Hierzu gehören niedrigschwellige Hilfs- und Beratungsangebote vor Ort, die Schaffung ambulant betreuter Wohnangebote, die Förderung von Freizeitmaßnahmen, die Weiterentwicklung der gemeindenahen psychiatrischen Versorgungsstruktur sowie die Förderung der Selbsthilfe und der Angehörigenarbeit.
- Zur Sicherung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit einer seelischen oder psychischen Behinderung wird unterhalb der Ebene der gesetzlichen Betreuung eine rechtliche Assistenz beim Umgang mit Behörden, Gerichten und Versicherungen eingeführt. Das Bayerische Unterbringungsgesetz wird im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention umfassend überprüft. Es wird ein bayerisches PsychKG erarbeitet, welches freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Zwangsmedikation, Fixierung und Unterbringung nach den Vorgaben der UN-Konvention rechtlich normiert und restriktiv reguliert. Die gesetzliche Betreuung von seelisch und geistig behinderten Menschen muss verbessert und einschlägig qualifiziert werden.
- In allen Punkten des Aktionsplanes sind seelische Behinderungen zu berücksichtigen und Verweise darauf explizit zu formulieren. Beispielhaft schlagen wir hierzu bei den nachfolgenden Themen zusätzliche Maßnahmen gegen Stigmatisierung und Diskriminierung vor:
 - o Inklusive Bildung
 - o Teilhabe am Arbeitsleben
 - o Menschen mit Behinderung im Alter Gesundheitswesen Selbsthilfe
- Förderung von Selbsthilfegruppen / Selbsthilfekontaktstellen im Gesundheitswesen, unter anderem Selbsthilfe psychisch kranker Menschen und Selbsthilfe Angehöriger psychisch kranker Menschen.

(8. Bundesleistungsgesetz)

- Die Verwirklichung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung, das die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention und einer inklusiven Gesellschaft

berücksichtigt, ist ein vorrangiges Ziel, das in der kommenden Legislaturperiode auf Bundesebene im Einvernehmen mit den Ländern schnellstmöglich realisiert werden muss.

- Eine personenbezogene Förderung und Leistung „aus einem Guss“ statt aufgesplittet auf mehrere Sozialgesetzbücher ist das entsprechende Ziel. Dabei haben die Kostenträger die gerade auch mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geänderten Bedürfnisse der Betroffenen und die Weiterentwicklung der Strukturen zu berücksichtigen. In einer Übergangszeit bis zur Realisierung eines entsprechenden Konzeptes sind die besonderen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung gezielt und bedarfsgerecht auszugleichen.
- Der Freistaat Bayern setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten dafür ein, dass unterschiedliche Finanzierungswege und Leistungen für pflegebedürftige ältere Menschen mit Behinderung gesetzlich harmonisiert werden, damit sie sich nicht gegenseitig behindern und so womöglich kontraproduktiv für die Unterstützung dieser Menschen sind.